



Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert. SID2021121030101
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Verfassungsdienst

Dr. Niklas Sonntag

An

das Bundesministerium für
Finanzen

p.A. e-recht@bmf.gv.at

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

das Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

p.A. vi-3@bmk.gv.at

das Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

p.A. vera.pribitzer@sozialministerium.at

**Entwurf eines Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 (ÖkoStRefG 2022), Teil I, II und III;
Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-608/706-2021, VD-1617/74-2021 und VD-25/1474-2021

Innsbruck, 01.12.2021

Zu den GZ BMF: 2021-0.775.710 vom 8.11.2021, BMK: 2021-0.779.002 vom 8.11.2021 und BMSGPK:
2021-0.776.034 vom 8.11.2021

Zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Entwurf eines Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, Teil I:

Mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabengesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I) sollen steuerpolitische Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen des § 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 gesetzt werden. Deshalb wären die Finanzausgleichspartner vor Inangriffnahme dieses Steuerreformpaketes in Verhandlungen miteinzubinden gewesen.

Die vorgesehenen steuerpolitischen Maßnahmen haben wesentliche Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und bedeuten unter anderem für das Land Tirol einen beträchtlichen Ausfall an Steuern. Der

Entgang an Ertragsanteilen kann auf Grund fehlender detaillierter Darstellungen nicht ziffernmäßig genau bestimmt werden. Jedenfalls wird dadurch die Einnahmensituation des Landes Tirol und der anderen Gebietskörperschaften maßgeblich negativ beeinflusst, zur Konsolidierung der Haushalte wird daher eine Kompensation nötig sein.

Mit der Erlassung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 wird zudem ein abgabenähnliches Konstrukt geschaffen, das sich den finanzausgleichsrechtlichen Regelungen entzieht und damit Länder und Gemeinden vom Ertrag ausschließt. Damit wird die Praxis bei der Einführung neuer Abgaben alle Gebietskörperschaften am Ertrag zu beteiligen umgangen, während gleichzeitig mit enormen Mehrkosten auch für Länder und Gemeinden zu rechnen ist.

Diese ergeben sich insbesondere durch die Einführung des nationalen Emissionszertifikatehandels, der zu einer Erhöhung der Energiepreise auch für Gebietskörperschaften und die mit öffentlichen Mitteln finanzierten Leistungsträger führen wird. Dieser Mehraufwand sowie weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels treffen alle Finanzausgleichspartner, weshalb diese auch entsprechend am Ertrag aus dem Emissionszertifikatehandel zu beteiligen wären, um den Mehraufwand abfedern zu können.

Daher wird der Bundesminister für Finanzen aufgefordert umgehend zu Verhandlungen gemäß § 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 einzuladen.

Zum Entwurf eines Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, Teil II:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) werden aus der Sicht des Landes Tirol keine Einwendungen erhoben.

Zum Entwurf eines Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, Teil III:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022, Teil III) wird angemerkt, dass die in Aussicht genommenen Ersatzzahlungen zur Kenntnis genommen werden. Es ist sicherzustellen, dass dadurch der Entfall von Beiträgen an Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen derart ausgeglichen werden kann, dass keine finanziellen Nachteile für die Krankenanstaltenfinanzierung entstehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu FIN-1/154/10672-2021 vom 24.11.2021

Gemeinden

Organisation und Personal

Soziales

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft zum E-Mail vom 26.11.2021

Landwirtschaftliches Schulwesen u. Landwirtschaftsrecht

Landesentwicklung

Kranken- und Unfallfürsorge

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.